



Reglement der Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der deutschsprachigen Volksschule (LPLMK-R)

Die Bildungs- und Kulturdirektion,
gestützt auf Artikel 14c des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210),
beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen, die Zusammensetzung sowie die Arbeitsweise und die Geschäftsführung der Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der deutschsprachigen Volksschule (LPLMK).

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die LPLMK ist beratendes Organ der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) in Lehrplan- und Lehrmittelfragen und unterstützt den Umsetzungsprozess der strategischen Entscheide.

² Sie nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Sie berät die BKD und das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) zu Themen betreffend den Lehrplan, die Lehrmittel und schulfachspezifische Unterrichtsfragen und erarbeitet Grundlagen dazu.
- b) Sie unterstützt die BKD bei der Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an qualitativ hochstehenden, bedarfsgerechten, auf den Lehrplan ausgerichteten und praxistauglichen Lehrmitteln für alle Zyklen der Volksschule. Die Bildungsziele, der Kompetenzerwerb, die Förderung der Schülerinnen und Schüler stehen dabei im Zentrum.
- c) Sie sorgt für den frühzeitigen Einbezug und die Mitwirkung aller Akteure, insbesondere der Lehrkräfte.
- d) Sie fördert im Rahmen ihres Auftrags die kantonale und interkantonale Zusammenarbeit im Lehrmittelbereich, insbesondere mit Institutionen der Aus- und Weiterbildung, mit Expertinnen und Experten in Forschung und Entwicklung, mit Lehrmittelverlagen, mit Organisationen der Schulleitungen und Lehrkräften sowie Projektgremien und Arbeitsgruppen. Sie stellt unter allen Beteiligten den konstanten Informationsfluss sicher.
- e) Sie nimmt Erkenntnisse aus Studien und Entwicklungstendenzen im Lehrmittelbereich wahr und setzt sich mit deren Auswirkungen auf Schule und Unterricht auseinander. Die LPLMK beobachtet aktuelle und zukunftsorientierte Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung und der Lernmanagementsysteme, und ist auf eine interkantonale Kooperation ausgerichtet.
- f) Sie erstellt den Anforderungskatalog an ein Lehrmittel auf der Grundlage von interkantonally abgestimmten Instrumenten (z. B. Levanto 3.0) und führt Evaluationen durch.
- g) Sie begleitet die Entwicklung, die Beschaffung, die Einführung und die Ablösung eines Lehrmittels und stellt den frühzeitigen Einbezug der Lehrkräfte bestmöglich sicher.



- h) Sie unterstützt ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot für Lehrkräfte zu didaktischen und pädagogischen Themen im Rahmen von Neu- und Weiterentwicklungen von Lehr- und Lernmaterialien.
- i) Sie legt der Bildungs- und Kulturdirektorin bzw. dem Bildungs- und Kulturdirektor das Lehrmittelverzeichnis zur Genehmigung vor.
- k) Sie berät das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) bezüglich der Übertritts- und Prüfungspensen von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II.
- l) Sie verantwortet die Bewirtschaftung der elektronischen Plattform (Fächernet) mit Unterrichtshilfen für Lehrkräfte.
- m) Sie vertritt die Bereiche Lehrmittel, Lehrplan und Unterrichtsentwicklung in Projekten des AKVB.
- n) Die LPLMK kann weitere themenspezifische Arbeitsgruppen führen.

Art. 3 Massnahmen zur Aufgabenerfüllung

¹ Die LPLMK trifft alle zur Erfüllung ihres Auftrags geeigneten Massnahmen. Sie kann insbesondere

- a) themenspezifische Arbeitsgruppen einsetzen,
- b) Aufträge an Dritte erteilen,
- c) weitere Expertinnen und Experten verschiedener Fachgebiete beiziehen und mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

² Alle Massnahmen und Beschlüsse der LPLMK, welche den Kanton oder seine Organe direkt oder indirekt verpflichten, bedürfen für ihre Gültigkeit der Genehmigung der Vorsteherin oder des Vorstehers des AKVB bzw. des zuständigen Organs.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die LPLMK setzt sich aus dem Präsidium, der Stabsstelle und mindestens fünf und höchstens neun weiteren Mitgliedern zusammen.

² Das Präsidium der LPLMK besetzt der Vorsteher oder die Vorsteherin der Abteilung Regelschule Deutsch (RSD).

³ Die weiteren Mitglieder vertreten insbesondere

- a) die Schulaufsicht,
- b) die Schulleitungen der Schulen mit Regelklassen und der Sekundarstufe II,
- c) die Lehrkräfte der Schulen mit Regelklassen und
- d) die besonderen Volksschulen.

⁴ Eine Vertreterin oder ein Vertreter der PHBern nimmt Einsitz als ständiger Gast ohne Stimmrecht.

Art. 5 Ernennung und Amtsdauer

¹ Das Präsidium besteht von Amtes wegen und ist an keine Amtsdauer gebunden.

² Die Bildungs- und Kulturdirektorin oder der Bildungs- und Kulturdirektor ernennt die weiteren Mitglieder auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des AKVB.

³ Die Amtsdauer der weiteren Mitglieder beträgt vier Jahre und beginnt für jedes Mitglied individuell mit der Ernennung.

⁴ Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 Sitzungsleitung

¹ Die LPLMK wird von der Abteilungsleitung Regelschule Deutsch (RSD) präsiert.



Art. 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

¹ Die LPLMK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium stimmt mit einer Stimme mit. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu.

³ Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

Art. 8 Sitzungskadenz

¹ Die LPLMK trifft sich in der Regel zwei Mal pro Jahr. Bei Bedarf wird die Sitzungskadenz angepasst.

Art. 9 Geschäftsführung

¹ Die Stabsstelle Lehrplan- und Lehrmittelkommission der Abteilung RSD sorgt für die Geschäftsführung.

Art. 10 Information und Kommunikation

¹ Aktivitäten im Bereich der Kommunikation erfolgen in Absprache mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des AKVB.

Art. 11 Finanzielles

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung vom 02.07.1980 über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256).

Art. 12 Aufhebung eines Erlasses

¹ Das Reglement der Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der deutschsprachigen Volksschule (LPLMK-R) vom 1. Januar 2023 wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 9. Februar 2026 in Kraft.

Bern, 9. Februar 2026

Die Bildungs- und Kulturdirektorin

Christine Häslér
Regierungsrätin